

**Unternehmenssatzung
der
KNW Kommunales Nahverkehrsunternehmen Wartburgregion
gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts**

Inhalt

§ 1	1
Name, Sitz, Dienstsiegel	1
§ 2	2
Gegenstand der gemeinsamen kommunalen Anstalt	2
§ 3	3
Träger des Unternehmens (Beteiligte), Stammkapital	3
§ 4	4
Organe	4
§ 5	4
Der Verwaltungsrat	4
§ 6	5
Der Vorstand	5
§ 7	6
Zuständigkeit des Verwaltungsrates	6
§ 8	8
Zuständigkeiten bei der Gestaltung der Linienverkehrsleistungen	8
§ 9	8
Geschäftsgang des Verwaltungsrates	8
§ 10	9
Verpflichtungserklärungen	9
§ 11	9
Finanzierung des Unternehmensgegenstandes	9
§ 12	10
Wirtschaftsplan	10
§ 13	10
Buchführung und Kostenrechnung	10
§ 14	11
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung und Jahresabschluss	11
§ 15	11
Auflösung, Kündigung	11
§ 16	12
Inkrafttreten, Bekanntmachungen, Schlussbestimmungen	12

§ 1

Name, Sitz, Dienstsiegel

(1) Das KNW Kommunales Nahverkehrsunternehmen Wartburgregion ist ein selbständiges Unternehmen des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach (Wartburgregion) in der Rechtsform einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalt).

Entwurf der Anstaltssatzung nach Abstimmung auf Arbeitsebene vom 07.02.2017

(2) Das Unternehmen führt den Namen „KNW Kommunales Nahverkehrsunternehmen Wartburgregion“ mit dem Zusatz "Gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts ". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

Kommentar [SW1]: Name noch nicht festgelegt, Änderungen noch möglich!

(3) Die kommunale Anstalt hat ihren Sitz in ~~36433 Bad Salzungen...~~

Kommentar [w2]:
Anregung der Stadt Eisenach:
Die KVG ist gegenüber der PNG in wesentlichen Kennzahlen (Eigenkapital, Gesamtvermögen, Personal, ...) die größere der beiden Gesellschaften. Aus diesem Grund sollte geprüft werden, ob der Sitz der AöR in Wutha-Farnroda sein sollte.

(4) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem ~~...Wappen des Wartburgkreises~~ und der Umschriftung „KNW-Wartburgregion-GkAöR“.

Kommentar [SW3]: Noch offen!

§ 2

Gegenstand der gemeinsamen kommunalen Anstalt

(1) Gegenstand der kommunalen Anstalt ist es, die im Rahmen der Daseinsvorsorge nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ThürÖPNVG in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des PBefG dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach zugewiesene Trägerschaft für den straßengebundenen Öffentlichen Personen Nahverkehr (ÖPNV) zu übernehmen (§ 76a Abs. 2 ThürKO).

Sie übernimmt insbesondere die

- gemeinsame Planung des Straßenpersonennahverkehrs für den Regionalverkehr und den innerstädtischen Verkehr der Stadt Eisenach (Stadtverkehr), unter Einbeziehung aller am ÖPNV in der Wartburgregion beteiligten Unternehmen und Berücksichtigung der von den Trägern erlassenen öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich getroffenen Regelungen zur Schülerbeförderung,
- Koordinierung des Verkehrsangebotes in der Wartburgregion sowie im Überschneidungsbereich mit den benachbarten Landkreisen (§ 4 ThürÖPNVG),
- Erstellung des Nahverkehrsplanes und dessen Fortschreibung (§ 5 ThürÖPNVG),
- Entwicklung gemeinsamer verkehrspolitischer Zielsetzungen für den Straßenpersonennahverkehr,
- Erteilung von Aufträgen für alle Leistungen im Straßenpersonennahverkehr in der Wartburgregion; soweit die Leistungen nicht selbst erbracht werden,
- Umsetzung und Kontrolle des Rahmenvertrages mit der Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH (bis zur Neuvergabe der Linienverkehrsgenehmigungen in 2019).

Sie hält dazu die Konzessionen für

- das innerstädtische Linienverkehrsnetz in der Stadt Eisenach,
- den überwiegenden Teil des Regionalverkehrs im Wartburgkreis (ab dem 19.06.2019) und
- sichert die Verknüpfung mit den Linienverkehren zu den angrenzenden Landkreisen ab und
- vergibt mit Wirkung zum 19.06.2019, nach dem Auslaufen der aktuell bestehenden Linienverkehrsgenehmigungen, im Rahmen der Regelungen des Art. 5 Abs. 4 EUVO 1370/2007, Leistungen direkt an kleinere und mittlere Unternehmen.

Darüber hinaus erbringt sie die Verkehrsleistungen für den innerstädtischen Linienverkehr in der Stadt Eisenach und ab dem 19.06.19 den überwiegenden Teil des Regionalverkehrs im Wartburgkreis selbst (Art. 5 Abs. 2 EUVO 1370/2007). Sie sichert den integrierten und

Entwurf der Anstaltssatzung nach Abstimmung auf Arbeitsebene vom 07.02.2017

freigestellten Schülerverkehr und den Schienenersatzverkehr in der Wartburgregion ab und erbringt die notwendigen Leistungen im freigestellten Schüler- und Gelegenheitsverkehr. Dazu kann ihr die gesamte Organisation des Schülerverkehrs eines oder beider Träger übertragen werden.

(2) Soweit hoheitliche Befugnisse ausgeübt werden, sind diese auf die Gebiete des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach begrenzt. Die Leistungen im ÖPNV können über die Gebiete von Wartburgkreis und Stadt Eisenach hinausgehen, sofern dadurch die in § 4 ThürÖPNVG gewünschte Koordinierung der Verkehrsleistungen erreicht und verbessert wird.

(3) Die kommunale Anstalt kann alle ihrem Unternehmenszweck dienenden Geschäfte abschließen, sich an ähnlichen oder gleich gelagerten Unternehmen, auch in privater Rechtsform, beteiligen und mit solchen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften Verträge aller Art, auch über das Gebiet der Träger hinaus, schließen.

(4) Die kommunale Anstalt betreibt alle artverwandten Geschäfte und sämtliche zur Erfüllung des Unternehmenszwecks erforderlichen Hilfsaufgaben und Hilfsgeschäfte, die der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens dienen. Sie kann Nebenbetriebe und Zweigniederlassungen jeder Art gründen und unterhalten.

(5) Die kommunale Anstalt kann Beamte von den in § 3 genannten Trägern Wartburgkreis und Stadt Eisenach übernehmen, befördern und entlassen, soweit diese hoheitliche Befugnisse ausüben, die vom Wartburgkreis oder der Stadt Eisenach auf die Anstalt übertragen wurden. Nach Wegfall oder Rückübertragung der hoheitlichen Aufgaben haben der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach die mit diesen Aufgaben betrauten Beamte und Beamtinnen wieder zu übernehmen.

§ 3

Träger des Unternehmens (Beteiligte), Stammkapital

(1) Träger des Unternehmens sind der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach.

(2) Das Stammkapital der kommunalen Anstalt beträgt 51.200,- Euro. Davon entfallen 44.750,- Euro auf den Wartburgkreis und 6.450,- Euro auf die Stadt Eisenach.

(3) Die kommunale Anstalt entsteht, nach den Regelungen des § 76a Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 43 Abs. 3 ThürKGG und dem Umwandlungsgesetz, durch eine formwechselnde Umwandlung der „KVG/PNG mbH“ zum 01.01.2018. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind, mit Unterzeichnung dieser Unternehmenssatzung und dem bereits gefassten, sich auf diese Unternehmenssatzung beziehenden Umwandlungsbeschluss, erfüllt. Das im Zeitpunkt des Formwechsels in der formwechselnden Gesellschaft vorhandene Eigenkapital ist für den Gegenstand und den Betriebsumfang des Unternehmens angemessenen ausgestattet und gewährleistet die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kommunalen Anstalt. Die Eröffnungsbilanz im Sinne des § 242 des Handelsgesetzbuches auf den 01.01.2018 der kommunalen Anstalt entspricht der Schlussbilanz der formwechselnden Gesellschaft auf den 31.12.2017.

Entwurf der Anstaltssatzung nach Abstimmung auf Arbeitsebene vom 07.02.2017

(4) Soweit für Gläubiger eine Befriedigung aus dem Vermögen der kommunalen Anstalt nicht möglich ist, haften die Träger für die Verbindlichkeiten der kommunalen Anstalt als Gesamtschuldner (Gewährsträgerschaft; §§ 76a V ThürKO, § 44 V ThürKGG). Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich nach dem Verhältnis der Kilometerleistungen des Linienverkehrs für den Stadtverkehr Eisenach zu den von der kommunalen Anstalt erbrachten Kilometerleistungen im Regionalverkehr des Wartburgkreises, soweit die Leistungen auf der Grundlage der eigenen Linienverkehrsgenehmigungen erbracht werden.

(5) Die Aufnahme weiterer kommunaler Träger ist im gegenseitigen Einvernehmen der Träger möglich. Im Fall der Aufnahme eines weiteren kommunalen Trägers ist diese Unternehmensatzung im Einvernehmen aller Träger anzupassen.

(6) Die kommunale Anstalt tritt an die Stelle der „Arbeitsgemeinschaft zur Gestaltung des Straßenpersonennahverkehrs für den Stadt- und Regionalverkehr der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises (ARGE ÖPNV). Mit Wirksamwerden der kommunalen Anstalt erlischt die ARGE ÖPNV (§ 7 ARGE-Vertrag vom 25.01.2007). Die kommunale Anstalt tritt in alle bestehenden Rechte und Pflichten der ARGE-ÖPNV ein (Gesamtrechtsnachfolge).

§ 4 Organe

(1) Organe der kommunalen Anstalt sind:

- der Verwaltungsrat (§§ 5, 7 bis 9)
- der Vorstand (§ 6)

(2) Die Mitglieder aller Organe der kommunalen Anstalt haben über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese nicht offenkundig Tatsachen sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger. (§ 4 ThürAVO)

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat des Wartburgkreises, dem Oberbürgermeister der Stadt Eisenach und den weiteren Mitgliedern. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Landrat des Wartburgkreises. Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach. Die ständige Vertretung nach § 32 Abs. 7 Satz 3 i. V. m. § 110 Abs. 6 ThürKO ist zulässig.

(2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag des Wartburgkreises bzw. vom Stadtrat der Stadt Eisenach auf die Dauer von fünf Jahren bestellt oder berufen. Der Kreistag des Wartburgkreises wählt fünf und der Stadtrat wählt zwei weitere Mitglieder. Die weiteren Mitglieder sind nach den Regelungen des § 27 Abs. 1 ThürKO vorzuschlagen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Kreistag bzw. Stadtrat angehören, endet mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Eine

Entwurf der Anstaltssatzung nach Abstimmung auf Arbeitsebene vom 07.02.2017

Abberufung eines weiteren Mitgliedes kann nur durch den Kreistag des Wartburgkreises bzw. den Stadtrat der Stadt Eisenach und nur aus wichtigem Grund erfolgen. Für die weiteren Mitglieder kann jeweils je Mitglied ein Vertreter bestellt werden.

(4) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter des Verwaltungsrates vertritt die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern. Er vertritt die kommunale Anstalt auch, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1 ThürAVO).

(5) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Kreistag des Wartburgkreises, der stellvertretende Vorsitzende dem Stadtrat der Stadt Eisenach auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der kommunalen Anstalt zu geben.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung nach einer gesonderten Entschädigungssatzung.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Jedes Vorstandsmitglied hat beratende Stimme.

(8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und soll eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Jeder der Vorstände hat mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute zu handeln. Einer der Vorstände ist zuständig für die kaufmännische Unternehmensführung einschließlich der inneren Unternehmensorganisation, der andere für die in § 2 Abs. 1 und 2 bestimmten Fachaufgaben. Näheres kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig (§ 76b Abs. 2 Satz 2 ThürKO).

(3) Der Vorstand leitet die kommunale Anstalt eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist, der Verwaltungsrat oder die Vertretungsorgane der Träger zuständig sind. Er führt die Geschäfte und sorgt für die Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Ziele. Die Umsetzung wird durch regelmäßige Besprechungen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterstützt.

(4) Der Vorstand vertritt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten diese die kommunale Anstalt gemeinsam. Sofern mehrere Vorstandsmitglieder bestellt werden, kann der Verwaltungsrat allen oder einzelnen Mitgliedern die Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

(5) Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Unternehmens nach Maßgabe der Gesetze, dieses Unternehmensvertrages, des Wirtschaftsplanes und der vom Verwaltungsrat im

Entwurf der Anstaltssatzung nach Abstimmung auf Arbeitsebene vom 07.02.2017

Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Geschäftsordnung für den Vorstand. Ihm obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Unternehmenszweck zu fördern und zu erreichen.

(6) Der Vorstand stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann (§ 12). Ferner hat der Vorstand in Verbindung mit jedem Wirtschaftsplan eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen.

(7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der kommunalen Anstalt zu berichten.

(8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes zu geben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten. Näheres kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.

(9) Der Vorstand ist auch zuständig für die Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9, von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 a bis c des TVÖD oder mit einem vergleichbaren Entgelt.

(10) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates nach Weisung des Verwaltungsratsvorsitzenden vor.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Folgende Entscheidungen des Verwaltungsrates bedürfen der Zustimmung des Kreistages des Wartburgkreis und des Stadtrates der Stadt Eisenach:

1. den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen, insbesondere die Änderung der Unternehmenssatzung,
2. die Beteiligung der kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen,
3. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der kommunalen Anstalt, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese

Entwurf der Anstaltssatzung nach Abstimmung auf Arbeitsebene vom 07.02.2017

Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben (§§44 Abs. 3 iVm 38 Abs. 2 KGG),

4. die Feststellung des Nahverkehrsplanes, einschließlich der tariflichen Grundlagen,
5. Betrauungsakte gemäß dem EU – Recht.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet einstimmig über

1. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Entgelte, Gebühren und Beiträge, soweit diese nicht bereits über den von der kommunalen Anstalt aufzustellenden Nahverkehrsplan festgelegt wurden,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und Finanzplanes,
3. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger,
4. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie über die Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes, die Verwendung des Jahresgewinnes, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes,
6. den Erlass und die Änderung der Entschädigungssatzung sowie
7. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(5) Der Verwaltungsrates entscheidet mehrheitlich über

1. die Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 6 Abs. 9),
2. die Bestellung des Jahresabschlussprüfers,
3. die Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB,
4. die Verfügungen über unbewegliches Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert den in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Wert überschreitet,
5. die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu, sowie über Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben

Entwurf der Anstaltssatzung nach Abstimmung auf Arbeitsebene vom 07.02.2017

die den in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Wert überschreiten.

§ 8

Zuständigkeiten bei der Gestaltung der Linienverkehrsleistungen

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes und auf der Grundlage des beschlossenen Nahverkehrsplanes zum jeweiligen Zeitpunkt des Fahrplanwechsels über die Ausgestaltung der Fahrplanleistungen.
- (2) Änderungen im Linienverkehr, im Bereich des Stadtverkehrs, bedürfen der Zustimmung der von der Stadt Eisenach entsandten Vertreter. Dies gilt sowohl für Änderungen im Liniennetz als auch im Fahrplan.
- (3) Änderungen im Linienverkehr, im Bereich des Regionalverkehrs, bedürfen der Zustimmung der vom Wartburgkreis entsandten Vertreter. Dies gilt sowohl für Änderungen im Liniennetz als auch im Fahrplan.
- (4) Jeglichen Anträgen zur Erweiterung von Linienverkehrsleistungen, die zu einer Erhöhung der Kosten führen und nicht durch die im Rahmen der Leistungserweiterung zu erzielenden Mehrerlöse aus dem Linienverkehr gedeckt sind, kann nur zugestimmt werden, sofern die Trägerin Stadt Eisenach für den Stadtverkehr in der Stadt Eisenach und der Wartburgkreis für den Regionalverkehr der kommunalen Anstalt die entstehenden Mehrkosten übernehmen. Gleiches gilt, wenn Anträge auf Reduzierung der Leistungen aufgrund des Vetorechtes nicht zustande kommen.

§ 9

Geschäftsgang des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Ladung durch den Vorsitzenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der ThürKO unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zusammen.
- (2) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung fest und bereitet die Beschlussgegenstände vor.
- (3) Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden (§ 35 Abs. 2 Satz 3 ThürKO). Mit der Einladung sollen ebenfalls die Beschlussvorlagen zugehen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist mindestens vier Mal im Jahr einzuberufen.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht, in der Regel öffentlich (§ 76 b Abs. 2 i.V.m § 40 Abs. 1 ThürKO). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und

Entwurf der Anstaltssatzung nach Abstimmung auf Arbeitsebene vom 07.02.2017

entschieden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter sowie mindestens ein weiteres Mitglied eines jeden Trägers anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Stellvertreter der Behandlung zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Stellvertreter anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.

(7) Ist der Verwaltungsrat wegen fehlender Beschlussfähigkeit ein zweites Mal einzuberufen ist der Verwaltungsrat nach Maßgabe des Abs. 3 mit einer Frist von einer Woche erneut einzuladen. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(8) Die Verwaltungsratsmitglieder eines jeden Trägers geben ihre Stimmen nach Maßgabe der für die kommunale Anstalt geltenden Bestimmungen ab. Die Verwaltungsräte eines jeden Trägers geben ihre Stimmen nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den Stimmführer einheitlich ab. Bei Stimmgleichheit in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des Stimmführers.

(9) Die anzufertigende Niederschrift muss neben den gesetzlichen Anforderungen die gefassten Beschlüsse sowie den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergeben.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der kommunalen Anstalt bedürfen der Schriftform und sind unter Angabe des in § 1 Abs. 2 bestimmten Unternehmensnamens durch den Vorstand handschriftlich zu unterzeichnen.

(2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes.

§ 11

Finanzierung des Unternehmensgegenstandes

(1) Die Träger der kommunalen Anstalt finanzieren die im Rahmen der Trägerschaft für den ÖPNV bei der kommunalen Anstalt anfallenden Aufwendungen durch Zuschüsse, die im jährlichen Wirtschaftsplan (§ 12) der kommunalen Anstalt gesondert aufzunehmen sind. Die Verteilung dieser Zuschüsse richtet sich nach den Verhältnissen der Kilometerleistungen im Linienverkehr zueinander.

Entwurf der Anstaltssatzung nach Abstimmung auf Arbeitsebene vom 07.02.2017

(2) Die Träger stellen die Zuwendungen zur Deckung der Betriebskostendefizite für den Stadtverkehr und den Regionalverkehr auf der Grundlage des von der kommunalen Anstalt jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplanes (§12) in ihre Haushaltspläne ein und zahlen diese an die kommunale Anstalt nach Maßgabe ihrer Haushaltssatzungen aus. Grundlage dafür ist der Finanzierungsplan, der als Anlage dem Nahverkehrsplan in der jeweils gültigen Fassung beigefügt ist (§ 6 Abs. 2 ThürÖPNVG).

§ 12 **Wirtschaftsplan**

(1) Die kommunale Anstalt hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs-, Finanz-, Stellen- und Vermögensplan.

Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:

- a) eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben und
- b) eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der Träger führt,
- b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Kredite erforderlich werden,
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- d) eine Vermehrung oder Anhebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

(3) Die Ausgestaltung von Erfolgs-, Finanz-, Stellen- und Vermögensplan erfolgt nach den Regelungen der §§ 13 bis 16 der Thüringer Anstaltsverordnung (ThürAVO).

§ 13 **Buchführung und Kostenrechnung**

(1) Die kommunale Anstalt führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Art der Buchungen muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 19 Abs. 2 ThürAVO entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

(2) Die kommunale Anstalt hat die für die Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und für folgende Geschäftsbereiche eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen:

Entwurf der Anstaltssatzung nach Abstimmung auf Arbeitsebene vom 07.02.2017

- a) Stadtverkehr Eisenach
- b) Regionalverkehr Wartburgkreis
- c) Sonstige Verkehrsleistungen
- d) Hilfs und Nebengeschäfte zur wirtschaftlichen Führung des Unternehmens

(3) Über die zu bildenden Kostenstellen sind das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die Rückstellungen der kommunalen Anstalt den Geschäftsbereichen nach Abs. 2 zuzuordnen. Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen, die nicht direkt zuordenbar sind, werden über Verteilerschlüssel den Geschäftsbereichen zugeordnet. Die Verteilerschlüssel sind vom Vorstand vorzuschlagen und durch den Verwaltungsrat einstimmig zu bestätigen. Die Verteilerschlüssel sind sachgerecht fortzuschreiben.

(4) Die Verteilerschlüssel nach Abs. 3 sind auch auf die nicht direkt zuordenbaren Erträge, Aufwendungen und Gemeinkosten anzuwenden.

§ 14

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung und Jahresabschluss

(1) Das Wirtschaftsjahr der kommunalen Anstalt ist das Kalenderjahr.

(2) Die kommunale Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(3) Das innerbetriebliche Controlling muss gewährleisten, dass Abweichungen vom Budget und von Zielstellungen frühzeitig erkannt und korrigiert werden, so dass negative Effekte für das angestrebte Gesamtergebnis vermieden werden.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Ergebnisse der Kostenrechnung und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

§ 15

Auflösung, Kündigung

(1) Der Kreistag des Wartburgkreises und der Stadtrat der Stadt Eisenach entscheiden als Träger einvernehmlich über die Auflösung der Anstalt oder das Ausscheiden eines Trägers. Die Auflösung oder das Ausscheiden kann mit einer Frist von 12 Monaten zum jeweiligen Zeitpunkt des Auslaufens der Linienverkehrsgenehmigungen, erstmals nach dem 31.12.2019

Entwurf der Anstaltssatzung nach Abstimmung auf Arbeitsebene vom 07.02.2017

erfolgen. Ungeachtet der Regelung in Satz 1 können die Träger die Auflösung beschließen, sobald ihr Zweck erfüllt oder nicht mehr erfüllbar ist.

(2) Im Falle der Auflösung ist das Vermögen der kommunalen Anstalt zu veräußern. Das verbleibende Kapital ist nach Abzug der Verbindlichkeiten im Verhältnis der Stammkapitalanteile nach § 3 Abs. 2 zu verteilen.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Trägers, kann auf Verlangen des ausscheidenden Trägers dieser das seit der Gründung fortgeführte direkt seinem Verkehr zugehörige Vermögen, zuzüglich der darauf entfallenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen zurückerhalten. Über das nicht direkt zuordenbare Vermögen, zuzüglich der darauf entfallenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen, und den in diesem Zusammenhang ggf. noch entstehenden finanziellen Ausgleich, verständigen sich die Träger einvernehmlich. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, wird das Vermögen veräußert und der daraus resultierende Wert, nach Abzug der darauf entfallenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen, nach dem Verhältnis der im Zeitpunkt der Veräußerung geleisteten Kilometer im Linienverkehr von Stadt- und Regionalverkehr, soweit die kommunale Anstalt dafür die Linienverkehrsgenehmigungen hält. Dabei steht jedem Träger ein Vorkaufsrecht an den einzelnen Vermögensgegenständen zu. Machen beide Träger ihr Vorkaufsrecht geltend, entscheidet die Aufsichtsbehörde der kommunalen Anstalt darüber, wer das Vermögen erhält (§ 47 ThürKGG).

(4) Das Recht jedes Trägers zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. In diesem Fall hat der andere Träger binnen sechs Monaten darüber zu entscheiden, ob er die kommunale Anstalt ohne den ausscheidenden Träger fortführt. Im Falle der Fortführung verbleiben das seinem Verkehr direkt zuordenbare Vermögen, zuzüglich der darauf entfallenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen, und das keinem der Linienverkehre direkt zuordenbare Vermögen, zuzüglich der darauf entfallenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen, in der kommunalen Anstalt. Hinsichtlich des keinem Linienverkehr direkt zuordenbaren, in der kommunalen Anstalt verbleibenden Vermögens, abzüglich der darauf entfallenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen, erfolgt ein Wertausgleich nach den Regelungen des Abs. 2 an den ausscheidenden Träger. Bei Ermittlung des Wertausgleiches sind der gemeine Wert der Vermögensgegenstände und der Bilanzwert der Verbindlichkeiten und Rückstellungen zugrunde zu legen.

(5) Grundlage der Zuordnung der Vermögensbestandteile im Sinne der Abs. 3 und 4 ist die Kostenstellenrechnung (§ 13 Abs. 2 und 3).

(6) Im Falle der Fortführung der Anstalt kann der Träger, der die Anstalt verlässt, die erforderlichen Linienverkehrsgenehmigungen für seine Trägerschaft im straßengebundenen ÖPNV zurückverlangen.

§ 16

Inkrafttreten, Bekanntmachungen, Schlussbestimmungen

(1) Die Unternehmensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens mit Wirkung zum 01. Januar 2018. Am selben Tage entsteht die in § 1 bezeichnete kommunale Anstalt.

Kommentar [SW4]:

Die Stammkapitalanteile betragen:

12,6% für die Stadt Eisenach und
87,4% für den Wartburgkreis.

Das Verhältnis der Leistungskilometer von
Stadtverkehr Eisenach (durch KVG
erbracht) zu den Leistungskilometern des
Regionalverkehrs (durch PNG und KVG
erbracht) beträgt.

17,12 % Anteil Stadtverkehr
82,88 % Anteil Regional PNG u. KVG

Entwurf der Anstaltssatzung nach Abstimmung auf Arbeitsebene vom 07.02.2017

(2) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen im Kreisanzeiger des Wartburgkreises ~~und~~

(3) Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Kommentar [w5]: Ausgehend von den derzeitigen Planungen im Rahmen der Gebietsreform (Rückkreisung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis) ist der § 16 Abs. 2 hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung ausreichend.

Alternativ ist zu prüfen, ob entsprechend der Kommentierung zu § 22 ThürKGG die Bekanntmachungen stets im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen sind, um eine allgemein-gültige Regelung zu treffen, die unabhängig von künftigen Gebietsstrukturen bzw. deren Umsetzung ist.